

Ausschussvorlage INA 20/13 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften

– Drucks. [20/1644](#) –

- | | |
|---|--------|
| 27. Hessischer Flüchtlingsrat | S. 171 |
| 28. Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen | S. 176 |
| 29. Stadt Hanau, Oberbürgermeister Claus Kaminsky | S. 178 |

Hessischer FlüchtlingsratLeipziger Str. 17
60487 Frankfurt a.M.Tel: 069 | 976 987 10
Fax: 069 | 976 987 11hfr@fr-hessen.de
www.fluechtlingsrat-hessen.deHessischer Landtag
Innenausschuss
Herrn Christian Heinzper Mail: c.lingelbach@lgt.hessen.de**Stellungnahme****des hessischen Flüchtlingsrats zum
Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen
Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung
kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften (Drucks. 20/1644)**Sehr geehrter Herr Heinz,
sehr geehrte Mitglieder des Innenausschusses,wir bedanken uns für die Zuleitung des o.g. Gesetzesentwurfs und die Möglichkeit eine
Stellungnahme hierzu einzureichen.**I.**Der Hessische Flüchtlingsrat nimmt vorliegend Stellung zu der im Rahmen des o.g.
Gesetzesentwurfs geplanten Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen
Einwohner*innen.Geringe teils rückläufige Beteiligungen bei den Wahlen zu den hessischen Ausländerbeiräten
sowie kaum vorhandene politische Einflussmöglichkeiten derselben andererseits machen eine
Neuregelung der politischen Teilhabe ausländischer Einwohner*innen notwendig. Wir
begrüßen die Bemühungen der Landesregierung, die politische Beteiligung der in Hessen
lebenden Ausländer*innen zu stärken.Nach Bewertung des vorliegenden Gesetzesentwurfs kommen wir allerdings zu dem
Ergebnis, dass trotz einiger positiver Ansätze, die Vorlage dem Ziel der Stärkung der
politischen Teilhabe nicht genügt und an maßgeblichen Stellen gar schadet.

Nach Einschätzung des Hessischen Flüchtlingsrats leidet insbesondere das sog. **Optionsmodell** an schwerwiegenden Mängeln. Danach dürfen Kommunen entscheiden, ob sie einen – unmittelbar von den Ausländer*innen gewählten – Ausländerbeirat oder eine

Integrationskommission einrichten, die von der Gemeindevertretung auf Vorschlag von Interessenvertretungen der Migrant*innen gewählt werden. Hierin sieht der Hessische Flüchtlingsrat keine Stärkung der politischen Beteiligung ausländischer Einwohner*innen, sondern allenfalls eine Alternative, die dort, wo politische Beteiligung nicht stattfindet, ein Behelf aber keinesfalls ein Ersatz sein kann.

Nach Einschätzung des Hessischen Flüchtlingsrats ist es unabdingbar, dass die Ursachen geringer Partizipation ausländischer Einwohner*innen erforscht und Teilhabe aktiv ermöglicht wird

II.

Der Hessische Flüchtlingsrat begrüßt es, dass nunmehr in allen Gemeinden mit mehr als 1.000 ausländischen Einwohner*innen die Einrichtung einer Vertretung der Ausländer*innen obligatorisch sein soll. Wir begrüßen die Zusammenlegung der Ausländerbeiratswahlen mit den Kommunalwahlen, die Einführung eines Antragsrechts und die Herabsetzung der Wohnsitzzeiten für das aktive und passive Wahlrecht als geeignete und wichtige Schritte zur Stärkung der politischen Beteiligung von Ausländer*innen.

Im Einzelnen:

1. Zwingende Einrichtung einer Vertretung der Ausländer*innen in allen Gemeinden mit mehr als 1.000 ausländischen Einwohner*innen

In etwa einem Drittel der hessischen Gemeinden, in denen es an sich einen Ausländerbeirat geben müsste, konnte dieser mangels Kandidat*innen nicht eingerichtet werden. Vor diesem Zustand dürfen wir nicht kapitulieren. Vielmehr muss dies als Auftrag und Ansporn verstanden werden, sich mit den Gründen hierfür auseinander zu setzen, nach der Ursachen der niedrigen Beteiligung zu suchen und Wege zu finden, die politische Beteiligung der ausländischen Einwohner*innen zu stärken. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass die Einrichtung einer Repräsentanz der ausländischen Einwohner*innen in allen Gemeinden mit mehr als 1.000 ausländischen Einwohner*innen nunmehr zwingend vorgeschrieben werden soll.

2. Zusammenlegung der Ausländerbeiratswahlen mit den Kommunalwahlen

Dies ist ein wichtiges Signal, welches die Sichtbarkeit der Ausländerbeiratswahlen erhöht und die Bedeutung der Ausländerbeiräte hervorhebt. Zudem erscheint die Zusammenlegung als ein geeignetes Mittel, um die Partizipation auf breitere Basis zu stellen.

3. Einführung eines Antragsrecht für die hessischen Ausländerbeiräte

Die Einführung eines *Antragsrechts* für die hessischen Ausländerbeiräte ist ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Ausländerbeiräte und erweitert die Möglichkeiten der Partizipation der ausländischen Einwohner*innen. Damit haben die Ausländerbeiräte nicht mehr lediglich eine beratende Funktion, sondern können direkten Einfluss auf die Entscheidungen der Gemeindevertretungen ausüben.

4. Herabsetzung der Mindestwohnzeiten für das aktive und passive Wahlrecht

Die Herabsetzung der Mindestwohnzeiten für das passive Wahlrecht von sechs Monaten auf drei Monate und für das aktive Wahlrecht von drei Monaten auf sechs Wochen ist ein weiteres Instrument zur Stärkung der politischen Beteiligung der ausländischen Einwohner*innen.

III.

Hingegen betrachten wir insbesondere das sog. „Optionsmodell“, die fehlende Öffentlichkeit von Kommissionen und die Beschränkung des Antragsrechts auf wichtige Angelegenheiten kritisch.

Im Einzelnen:

1. „Optionsmodell“

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass in Gemeinden mit mehr als 1.000 ausländische Einwohner*innen zwingend entweder ein Ausländerbeirat oder eine Integrationskommission einzurichten ist. Auf diesem Wege soll dem Problem entgegengewirkt werden, dass es in einigen hessischen Gemeinden mit mehr als 1.000 ausländische Einwohner*innen keinerlei Vertretung der Ausländer*innen gibt.

So begrüßenswert dieses Ziel sein mag, wird mit der gewählten Formulierung

„die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats entfällt, wenn eine Kommission zur Integration der ausländischen Einwohner (Integrationskommission) nach Maßgabe des § 89 gebildet“

nach unserer Einschätzung ein massives Rollback eingeleitet.

Eine *Integrationskommission* kann nach unserer Einschätzung stets nur eine Alternative für die Fälle sein, in den ein Ausländerbeirat nicht zustande gekommen ist. Auch könnte es ein zusätzlich zum Ausländerbeirat eingerichtetes Instrument zur Stärkung der Partizipation ausländischer Einwohner*innen sein. Denn eine *Integrationskommission* gewährleistet bestenfalls, dass die Repräsentanz der ausländischen Einwohner*innen verstetigt wird, nicht jedoch, dass politische Partizipation der ausländischen Einwohner*innen (mit einem passiven und aktiven Wahlrecht) gestärkt wird.

Die ausländischen Einwohner*innen hätten weder einen Einfluss darauf, welche Interessenvertretungen in das Verfahren nach § 89 Abs. 1 HGO-E eingebunden werden, noch

hätten sie es in der Hand, welche Vertreter*innen letztlich von der – ausschließlich von Deutschen und EU-Bürger*innen gewählten – Gemeindevertretung gewählt werden. Letztlich wäre es sogar offen, ob die Kommission überhaupt zur Hälfte mit Ausländer*innen besetzt sein wird, da zu erwarten ist, dass es sich bei einer Vielzahl der Interessenvertretungen um Einrichtung handeln wird, die zwar im Bereich Migrations- und Flüchtlingsarbeit tätig sind, jedoch keine Migrantenselbstorganisationen darstellen.

Durch das „Optionsmodell“ würde den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, sich gegen die Einrichtung eines Ausländerbeirats und für die – unter dem Blickwinkel der politischen Beteiligung – mindergültige Institution der *Integrationskommission* zu entscheiden und mithin den ausländischen Einwohner*innen ihr passives (und einziges) Wahlrecht zu entziehen.

Eine *Integrationskommission* verfügt über keinerlei abgeleitetes Mandat derjenigen, für deren Interessen sie eintreten soll. Ihr fehlt das nicht nur grundgesetzlich geschützte, sondern allgemein anerkannte Prinzip der Willensbildung von unten nach oben („aus dem Kreis der Betroffenen, durch die Betroffene und für die Betroffenen“). Ein partizipatorisches Defizit kann nicht dadurch behoben werden, dass aus einem Organ mit Legitimation aber ohne Einfluss ein Organ mit beschränktem Einfluss aber dann ohne Legitimation wird.

2. Nichtöffentliche Kommissionssitzungen

Kommissionen tagen nach der HGO in der Regel nicht öffentlich (§ 67 Abs. 1 HGO). Damit würde die politische Beteiligung der ausländischen Einwohner*innen noch weiter eingeschränkt. Betroffene hätten so keine Möglichkeit, die Diskussionen selbst mitzuverfolgen.

Nach Ansicht des Hessischen Flüchtlingsrates sollte daher sichergestellt sein, dass die Integrationskommission *grundsätzlich öffentlich tagt*.

3. Antragsrecht in wichtigen Angelegenheiten

Nach Einschätzung des Hessischen Flüchtlingsrates sollte das Antragsrecht nach § 88 Abs. 2 HGO alle Angelegenheiten der Kommune umfassen. Die Frage, wann ein Sachverhalt a) die ausländischen Einwohner*innen betrifft und b) als *wichtige* Angelegenheit einzuordnen ist, lässt sich kaum abschließend klären. Es stellt sich zudem die Frage, wer hierüber die Definitionshoheit haben soll.

Als Einwohner*innen einer Gemeinde sind Nicht-EU-Ausländer*innen grundsätzlich wie alle übrigen Einwohner*innen von allen Angelegenheiten der Kommune betroffen. Da ihnen kein kommunales Wahlrecht zusteht, sollten ausländische Einwohner*innen in den Kommunen die Möglichkeit haben, über das Antragsrecht ihrer Vertreter*innen ihre Standpunkte in die Diskussion einzubringen.

4. Zahl der Mitglieder der Kommission und ihre Zusammensetzung

Nach dem Gesetzesentwurf entscheidet die Gemeinde über die *Größe der einzurichtenden Kommission*. Zwar *soll* nach § 89 Abs. 1 S. 6 HGO-E bei der Wahl der Mitglieder*innen der Kommission die Pluralität der ausländischen Einwohner*innen berücksichtigt werden, jedoch ist diese Regelung als Soll-Vorschrift nicht verpflichtend. Es kann nach der derzeit vorgesehenen Regelung nicht ausgeschlossen werden (ja liegt sogar nahe), dass sich Kommunen für eine möglichst kleine Kommission entscheiden, die zwar die Pluralität der ausländischen Einwohner*innen nicht widerspiegelt, dafür aber weniger Reibungspunkte verspricht und für die Gemeinde handbarer erscheint. Nicht erwähnt wird ferner, dass auch das Größenverhältnis der Gruppen zueinander abgebildet werden sollte.

Aufgrund diverser Termine werden wir an der am 06.02.2020 geplanten mündlichen Anhörung zum Gesetzentwurf leider nicht teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen



Awet Tesfaiesus
Vorstandsmitglied des
Hessischen Flüchtlingsrats

Von: [Lingelbach, Claudia \(HLT\)](#)
An: [Jaeger, Elisa \(HLT\)](#)
Thema: WG: mdl. Anhörung Gesetzesentwurf Drucks. 20/1644, Ihr AZ I.A 2.2
Datum: Dienstag, 11. Februar 2020 14:42:17

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Burkhard Albers [<mailto:Burkhard.Albers@kav-hessen.de>]
Gesendet: Donnerstag, 6. Februar 2020 08:10
An: Lingelbach, Claudia (HLT); e.jaeger@ltg.hessen.de
Cc: Dreßler, Ulrich (HMdIS)
Betreff: mdl. Anhörung Gesetzesentwurf Drucks. 20/1644, Ihr AZ I.A 2.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die heute vorgesehene mündliche Anhörung zu dem o.a. Gesetzesentwurf muss ich mich leider entschuldigen. Aus unserer Sicht gibt es allein zu der unter Artikel 1, Ziff. 10 a) vorgeschlagenen Änderung des § 37 HGO folgende Anmerkung:

nach dem Gesetzesentwurf sollen Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich von der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat erfasst werden. Da es im TVöD keine Entgeltgruppe 9 mehr gibt, sondern die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c, sollte es u.E. statt „EG 9“ besser „EG 9b“ heißen. Die EG 9b entspricht dem gehobenen Dienst. Damit ist auch klargestellt, dass der handwerkliche Bereich, der bis zur EG 9a geht, nicht erfasst ist.

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard Albers

Verbandsgeschäftsführer

Beschreibung: Beschreibung: kav_logo_farbe(rgb)

Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen e.V.

Allerheiligentor 2-4 I 60311 Frankfurt am Main

Telefon 069/920047-10 I Telefax 069/289932 I burkhard.albers@kav-hessen.de

Vereinsregister: Amtsgericht Frankfurt am Main, VR 4706 I Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

Stadtrat Stefan Majer (Präsident), Landrat Dr. Reinhard Kubat (Vizepräsident), Burkhard Albers (Verbandsgeschäftsführer), Michael Bock (Stellvertreter)

ACHTUNG: Wenn Sie für diese E-Mail der falsche Adressat sind, informieren Sie bitte umgehend den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

Stellungnahme Oberbürgermeister Claus Kaminsky
Öffentliche Anhörung Gesetzentwurf Drucksache 20/1644
Innenausschuss Hessischer Landtag
06.02.2020
- Es gilt das gesprochene Wort -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

die beabsichtigte Neufassung des § 4a der Hessischen Gemeindeordnung „Kreisfreie Städte und Sonderstatusstädte“ veranlasst mich zum Prozess der Kreisfreiheit der Stadt Hanau Stellung zu nehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 20.08.2018 mit einem einstimmigen Beschluss den Prozess auf den Weg in die Kreisfreiheit eröffnet.

Partei-, fraktions- und gremienübergreifend wurde dem Antrag auf Auskreisung ohne Gegenstimmen zugestimmt.

Wir haben den Beschluss am 20.08.2018 Herrn Ministerpräsidenten Bouffier übersandt mit der Bitte, ein Gesetz zur Auskreisung der Stadt Hanau zu veranlassen.

Nach der damaligen und jetzigen Rechtslage ist der Status der kreisfreien Stadt nicht an eine bestimmte Einwohnerzahl geknüpft ist, sondern an das öffentliche Wohl und dem verfassungsrechtlichen Anspruch aus Artikel 28 Abs. 2 GG und Artikel 137 HV.

Die Landesregierung hat uns nach einer ersten Kontaktaufnahme aufgefordert, ein Konzept zur Kreisfreiheit zu erstellen.

Dieses Konzept hat der Magistrat der Stadt Hanau am 25.03.2019 beschlossen. Die Stadt hat in dem Konzept ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen und dargestellt, wie sie zusätzliche Aufgaben wahrnehmen wird.

Lassen Sie mich zum Gesetzentwurf zu § 4a Folgendes anmerken:

Ich begrüße eine Neuregelung des § 4a, schafft sie doch für die Zukunft Rechtssicherheit.

Allerdings kann diese Neuregelung nur für Verfahren gelten, die nach Inkrafttreten des Gesetzes in Gang gesetzt werden.

Die Stadt Hanau hat den Weg zur Kreisfreiheit durch Beschluss und Antragstellung vom 20.08.2018 herbeigeführt, so dass die neue gesetzliche Regelung auf Hanau keine Anwendung findet.

Nach einer von der Stadt in Auftrag gegebenen Prognose wird Hanau noch im Jahr 2020 mehr als 100.000 Einwohner haben.

Bis zum Jahr 2035 wird die Einwohnerzahl sich bis auf 114.000 erhöhen.

Nach dem städtischen Melderegister beträgt die die Einwohnerzahl Stand 31.01.2020 98.858 Einwohner. Dies stellt gegenüber Januar 2010 einen Zuwachs von 10.910 Einwohnern dar.

Maßgeblich sind jedoch die Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamtes, die wie jeder weiß, nicht mit den Zahlen des Melderegisters übereinstimmen (Stand HSL 30.09.2019: 96.355).

Wir werden in absehbarer Zeit auch nach den Zahlen des HSL die 100.000-Einwohner-Marke überschreiten. Die Zahl 100.000 nach den Zahlen des HSL kann daher auf den laufenden Prozess keinen Einfluss haben.

Der erhebliche Anstieg der Einwohner Hanaus in den letzten 10 Jahren ist bedingt durch eine erhebliche Anzahl neuer Wohngebiete. So hat die Stadt Hanau nach Abzug der amerikanischen Streitkräften 2008 340 ha. Konversionsflächen zu Wohn- und Gewerbenutzung entwickelt.

Am 29.11.2019 hat der Kreistag Verhandlungen mit Hanau zur Auskreisung beschlossen.

Zu den zwischen Kreis und Stadt klärungsbedürftigen Fragen hat die Stadt den Entwurf eines Auseinandersetzungsvertrages erstellt und dem Kreis im Oktober 2019 übersandt.

Es finden derzeit Verhandlungen über Personal, Finanzen, Zusammenarbeiten statt.

Zum Zeitpunkt der Kreisfreiheit:

Als Ende des Prozesses hatten wir uns ursprünglich den 01.04.2021 vorgestellt. An diesem Tag beginnt die neue Wahlzeit.

Hanauer Wahlberechtigte hätten einen Kreistag nicht mehr mitwählen müssen.

Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass eine Jahresregelung in vielen Bereichen sinnvoller und zweckmäßiger ist und daher nunmehr die Kreisfreiheit zum 01.01.2022 angestrebt wird.